

## **Journalist darf aus privatem Telefonat zu Hauskauf zitieren**

*Persönliche Erfahrungen können für Artikel genutzt werden, solange Anonymität gewahrt bleibt*

Entscheidung: unbegründet

Ziffer: 4

In einer Tageszeitungskolumne schreibt ein freier Mitarbeiter über ein Telefonat, das er als Interessent für einen Hauskauf mit einer Inserentin geführt habe. Das Gespräch wird anhand von Zitaten nachgezeichnet. Es geht dabei um die Weigerung der Eigentümerin, das von ihr zum Kauf angebotene sanierungsbedürftige Haus komplett besichtigen zu lassen. Sie wolle dem Interessenten nur den Keller und das Erdgeschoss zeigen, nicht aber das Obergeschoss, denn: „Das ist alles zu privat.“ Der Ehemann der Eigentümerin beschwert sich darüber, dass der Journalist sich als Interessent ausgegeben habe, aber offenbar lediglich die Eigentümerfamilie diffamieren wolle. Er habe drei sehr „sonderbare“ und unfreundliche Telefonate geführt. Augenscheinlich habe er den letzten Anruf mitgeschnitten, denn er habe daraus in seinem Artikel zitiert. Bei einem weiteren Telefonat, diesmal mit dem Ehemann und späteren Beschwerdeführer, habe dieser erfahren, dass der Journalist gar kein Haus suche. Der Chefredakteur entgegnet, die Kontaktaufnahme zwischen dem freien Mitarbeiter und der Verkäuferfamilie sei weder im Auftrag noch mit Wissen der Redaktion zustande gekommen. Vielmehr habe der Autor im Nachgang eine „Plauderei“ über seine Erfahrungen bei der privaten Suche nach einem Haus angeboten. Allein schon deshalb liege kein Verstoß gegen Ziffer 4 des Pressekodex („Grenzen der Recherche“) vor. Außerdem enthalte der Artikel keinerlei Hinweis auf die Identität der Eigentümerfamilie. Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde einstimmig für unbegründet. Die Zeitung hat nicht gegen Ziffer 4 verstoßen. Nach ihren Angaben bot der Autor der Redaktion den Artikel über seine Erfahrungen bei der privaten Haussuche an. Auch die Kolumne selbst erweckt den Eindruck, dass er aufgrund eines ernsthaften privaten Kaufinteresses anrief und sich erst aufgrund des Gesprächs dazu entschloss, den Vorgang für eine Kolumne zu verwerthen. Vor diesem Hintergrund sieht es das Gremium als nicht hinreichend erwiesen an, dass der Anruf einzig zum Zwecke der Recherche erfolgte. Daher konnte für den Autor auch keine Verpflichtung bestehen, beim Telefonat seine Eigenschaft als freier Zeitungsmitarbeiter offenzulegen. Darüber hinaus bleibt es ihm unbenommen, privat erlangte Informationen im Nachhinein zu beruflichen Zwecken zu nutzen. Wesentlich ist hierbei, dass weder die Immobilie noch die zitierte Person für die Leserschaft erkennbar werden, so dass der Familie des Beschwerdeführers kein Schaden entsteht. Offen bleibt, ob hier auch eine verdeckte Recherche gemäß Richtlinie 4.1 des Pressekodex gerechtfertigt gewesen wäre.